

Genehmigt: anlässlich der Vollversammlung am 07.10.2016

Vereinsstatuten

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Warmblutpferdezüchter des Landes Tirol“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Staates Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Hebung der Zucht der Warmblutpferderasse im Allgemeinen, die Beratung der Mitglieder, sowie die Wahrung und Vertretung ihrer Interessen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Festlegung und Durchsetzung des Zuchtzieles
 - b) Durchführung und Überwachung des Zuchtprogrammes
 - c) Führung eines Stut- und Hengstbuches, aufgrund dessen die Equidenpässe ausgestellt werden
 - d) Leitung, Beratung und Überwachung der organisierten Einzelmitglieder in züchterischen Fragen
 - e) Abhaltung von Zuchtpferdeausstellungen
 - f) Einrichtung und Überwachung von Leistungsprüfungen

- g) Förderung des Absatzes von Zuchtpferden durch Werbung und Verkaufsvermittlung, sowie durch Absatzveranstaltungen.
- h) Stellungnahme gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden in allen züchterischen Fragen, insbesondere durch die Erstellung von Gutachten und Vorschlägen bei allen für die Mitglieder betreffenden Gesetzen und Verordnungen
- i) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen (Kosteneinsparung und Effizienzsteigerung)

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Beihilfen, Prämien
- c) Sonstige Gebühren und Beiträge
- d) Umlagen der Mitglieder

Der Verein arbeitet gemeinnützig und es ist die Erzielung von Geschäftsgewinnen nicht beabsichtigt.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Beitrages fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste für den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle juristischen, wie natürlichen Personen werden, **die im Tätigkeitsgebiet des Vereins ihren Wohnsitz haben und** die sich mit der Warmblutzucht befassen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme erfolgt über schriftlichen Antrag des Beitrittswerbers.

- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das allfällige Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Leistung der Beiträge und sonstigen Forderungen für jenes Jahr verpflichtet, in welches der Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- (3) Die Mitglieder haben insbesondere
- a) die festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig und vollständig zu bezahlen,
 - b) die Vorschriften der beschlossenen Zuchtmaßnahmen sowie insgesamt die Beschlüsse der Vereinsorgane ordnungsgemäß zu erfüllen und die vorgeschriebenen Leistungsprüfungen durchzuführen bzw. zu ermöglichen.
 - c) die durch Wahl übertragenen Ehrenämter im Verein zu übernehmen.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9

Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, wobei jedem einzelnen Mitglied nur eine Stimme zukommt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Familienmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen zur festgesetzten Zeit beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer, wobei den einzelnen ordentlichen Mitgliedern das Recht zu kommt, jeweils drei ihrer Vertreter für die Wahl in den Vorstand namhaft zu machen,
- (4) Entlastung des Vorstands,
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder,
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, darunter dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter und dem Kassier und seinem Stellvertreter.

Dem Vorstand gehört auch der jeweilige Landesobmann der Jungzüchtervereinigung an.

- (2) Es ist den einzelnen Vorstandsmitgliedern unbenommen, mehrere Funktionen auf sich zu vereinen, sofern die Besetzung und die Ausübung der vom Vereinsgesetz vorgesehenen Funktionen im Sinne des Abs.1 erfüllt werden. Der Vorstand wird von der

Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle einen anderen wählbaren Vertreter zu kooptieren. Für diese Kooptierung ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung),
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung,

- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (5) Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms, des Tätigkeitsberichtes, des Jahresvoranschlages und des Jahresabschlusses,
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- (7) Erstellung von Richtlinien für die züchterische Arbeit des Vereines.

§13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Geschäftsführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Geschäftsführers.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des jeweiligen Funktionärs ihre Stellvertreter.

§ 14

Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer werden auf Vorschlag der Generalversammlung bestellt.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Gebarung sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie sind berechtigt, in sämtliche Bücher, Rechnungsbelege, Schriftstücke und Kassenbestände Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben ihren Prüfbericht dem Vorstand und der Generalversammlung mindestens einmal jährlich, wenn Gründe zu Beanstandungen vorliegen, jedenfalls unverzüglich vorzulegen.

- (4) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (5) Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfung beträgt fünf Jahre.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 **Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Diesem so zustande gekommenen Schiedsgericht ist entweder der Obmann oder sein Stellvertreter bzw. der Geschäftsführer mit beratender Stimme beizuziehen.
- (3) Die anlässlich der Einberufung und Durchführung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens anfallenden Kosten haben die Streitteile zu gleichen Teilen zu tragen.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Fachliche Aufsicht

Der Verband als land- und forstwirtschaftlicher Fachverein unterstellt sich gemäß § 20 des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes, LGBl. Nr. 72/2006 idgF, der fachlichen Aufsicht der Landwirtschaftskammer und des Landes Tirol. Aus diesem Grund verpflichtet er sich insbesondere, zu allen Sitzungen und Versammlungen, beispielsweise der Generalversammlung, des Vorstands, der Rechnungsprüfer sowie des Schiedsgerichtes, die Landwirtschaftskammer zur Entsendung eines Vertreters

zu dessen Teilnahme mit beratender Stimme spätestens 14 Tage vor den jeweiligen Terminen schriftlich einzuladen sowie der Landwirtschaftskammer die hierüber aufgenommenen Niederschriften und alle gedruckten Veröffentlichungen unverzüglich nach deren Entstehen vorzulegen.

§ 17

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Innsbruck, am 22.09.2016